



Satzung von Law&Legal Studentische Rechtsberatung e.V.

**(verabschiedet durch die außerordentliche Delegiertenversammlung am 03.07.2026,
Satzungsänderung eingetragen am 04.09.2026)**

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Law&Legal Studentische Rechtsberatung e.V.“.
- (2) ¹ Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen. ² Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 1a. Gleichstellungsklausel

¹ Die Satzung verwendet aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum. ² Sämtliche geschlechtliche Identitäten stehen dem gleich und werden keinesfalls benachteiligt.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von unentgeltlicher Rechtsberatung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) gegenüber Studenten, jungen Menschen, Bedürftigen und anderen gemeinnützigen Organisationen sowie der Organisation von Fachvorträgen und juristischen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) ¹ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) ¹ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis der Mitgliederzahl an diejenigen juristischen Fakultäten der Universitäten, an denen die Mitglieder zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung immatrikuliert sind. ² Die juristischen Fakultäten der Universitäten haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3. Mitgliedschaften

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Mitglieder), Fördermitglieder, Beiratsmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) ¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die aufgrund der Satzung erlassenen Richtlinien und Ordnungen anerkennt. ² Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand. ³ Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ⁴ Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) ¹ Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein, die den Verein finanziell und/oder ideell fördert und unterstützt. ² Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Art der Förderung im Einvernehmen mit dem Fördermitglied.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung auf Lebenszeit ernannt und abberufen.
- (5) Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss (§ 7) oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt ausschließlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Geschäftsjahrs an die folgende E-Mail-Adresse: *austritt@lawandlegal.de*.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹ Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. ² Höhe, Fälligkeit und Art der Entrichtung des Beitrags werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder und Beiratsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹ Die Mitglieder des Vereins haben sich in angemessenem Umfang an der Erreichung des Vereinszwecks zu beteiligen. ² Insbesondere haben sie sich an der Beratungstätigkeit, dem Weiterbildungsangebot, dem Vereinsleben und den jeweiligen Standortangelegenheiten zu beteiligen. ³ Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Pflichtenordnung. ⁴ Bescheinigungen, die die Mitgliedschaft oder die Tätigkeit im Verein betreffen, sind durch den Vorstand nur auszustellen, sofern das entsprechende Mitglied den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 nachgekommen ist.
- (2) ¹ Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand und in den Standorten und Abteilungen erlassenen Richtlinien zu beachten. ² Weisungen des Vorstandes sind zu befolgen. ³ Als Handlungspflichten gelten insbesondere solche Pflichten entsprechend, die ein Rechtsanwalt stets beachten müsste, insbesondere Verschwiegenheit, Datenschutz oder der Ausschluss von Interessenkonflikten.
- (3) ¹ Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ² Der Vorstand kann beschließen, dass ihnen Aufwendungen, die aufgrund der Vereinstätigkeit entstehen, in tatsächlicher Höhe erstattet werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Richtlinien des Vereins, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unbeschadet der Verfahren nach § 7 die zur Beseitigung der Störung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 7. Vereinsausschluss

- (1) ¹ Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, es sei denn, dass das Mitglied den Verzug nicht zu vertreten hat. ² In der Mahnung ist der Vereinsausschluss anzudrohen und eine Frist von wenigstens 14 Tagen für die Nachholung der Zahlung zu setzen. ³ Mit der

Mahnung ist auch die Standortleitung des Standortes, dem das Mitglied zugeordnet ist, über das Verfahren zu informieren. ⁴ Ein Beschluss über einen Vereinsausschluss im Sinne des Satz 1 kann erst gefasst werden, wenn die nach Satz 2 gesetzte Frist abgelaufen ist.

- (2) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seinem Zweck oder seinen Zielen zuwiderhandelt oder in grober Weise gegen die Satzung oder die Richtlinien des Vereins verstößt oder einer Weisung des Vorstandes zuwidergehandelt hat. ² Ein grobes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn dem Verein dadurch ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist oder die Vertrauensgrundlage so nachhaltig gestört wurde, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. ³ Ein grober Verstoß setzt regelmäßig ein vorsätzliches Verhalten voraus. ⁴ Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹ Ein Mitglied kann entsprechend Absatz 2 ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt die Interessen des Vereins verletzt oder wiederholt gegen die Satzung, die durch den Vorstand nach § 6 Abs. 1 S. 3 zu erlassende Pflichtenordnung oder die Richtlinien des Vereins verstößt. ² Ein Fehlverhalten ist als wiederholt zu betrachten, wenn zwischen dem erstmaligen und dem erneuten Fehlverhalten ein zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang besteht.
- (4) ¹ Der Ausschluss des Mitglieds wegen wiederholten Fehlverhaltens nach Absatz 3 erfolgt im gestuften Verfahren. ² Das Mitglied ist zunächst durch die Standortleitung auf sein Fehlverhalten hinzuweisen. ³ Ihm ist Gelegenheit zur Besserung und Stellungnahme zu geben. ⁴ Verstößt das Mitglied auf eine Weisung der Standortleitung hin erneut gegen die Satzung, die Pflichtenordnung oder die Richtlinien des Vereins, ist es durch den Vorstand wegen des vorangegangenen damit in Zusammenhang stehenden Fehlverhaltens in Textform durch den Vorstand zu rügen und eine Weisung zur Besserung zu erteilen. ⁵ Erfolgt daraufhin ein erneutes Fehlverhalten, ist das Ausschlussverfahren entsprechend Absatz 2 einzuleiten.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung.

§ 9. Vorstand

- (1) Der Verein wird jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) nach Abs. 2 vertreten.

- (2) ¹ Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. ² Hat die Delegiertenversammlung mehr als einen Stellvertreter gewählt, besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern.
- (3) ¹ Die Delegiertenversammlung kann weitere Vorstandsämter bestimmen (erweiterter Vorstand). ² Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden den Vorstand im Sinne der Satzung.
- (4) ¹ Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. ² Ihnen dürfen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehaltlich des Abs. 5 grundsätzlich keine Vermögensvorteile zugewendet werden. ³ Ihre Aufwendungen können in tatsächlicher Höhe erstattet werden.
- (5) ¹ Die Vorstandsmitglieder des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. ² Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. ³ Der Finanzvorstand schlägt zum Ende seines Amtsjahres für die Vorstandsmitglieder des nächsten Amtsjahres eine an die wirtschaftliche Haushaltslage angepasste Höhe der Vergütung der Delegiertenversammlung vor. ⁴ Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß des Vorschlags des Finanzvorstands nach S. 3 trifft die Delegiertenversammlung durch Beschluss. ⁵ Die Vergütung beläuft sich für alle Vorstandsmitglieder auf dieselbe Höhe. ⁶ Die genaue Ausgestaltung der Vergütung regelt ein Vertrag über die ehrenamtliche Tätigkeit; insoweit ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10. Zuständigkeit des Vorstands

- (1) ¹ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Delegiertenversammlung, dem Aufsichtsrat oder den Standorten übertragen sind. ² Der Vorstand ist verpflichtet stets zum Wohle und im Interesse des gesamten Vereins zu handeln und diesen zu fördern. ³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Vereins und Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen;
 - b) Repräsentation des Vereins;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung;

- e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - f) Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Vereinsausrichtung;
 - g) Gründung und Schließung von Standorten und Abteilungen;
 - h) Einsetzung von Ausschüssen;
 - i) Außerordentliche Beendigung der Beirats- und Fördermitgliedschaften.
- (2) ¹ Der Vorstand kann sich zur laufenden Erledigung seiner Aufgaben Hilfskräften und Fachbeauftragten bedienen. ² Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB zu bestellen.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Richtlinien erlassen, die für alle Mitglieder des Vereins verbindlich sind.
- (4) ¹ Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und trägt dafür die Verantwortung (Richtlinienkompetenz). ² Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied des Vorstands seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung (Ressortkompetenz). ³ Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern, über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie über die Frage, ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Kollegialprinzip).
- (5) ¹ Die nähere interne Verteilung der Geschäfte und der Zuständigkeiten des Vorstands bestimmt sich nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung. ² Sie kann bestimmen, dass Zuständigkeiten von einzelnen Mitgliedern des Vorstands alleine mit Wirkung für den Vorstand ausgeübt werden.

§ 11. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹ Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. ² Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. ³ Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) ¹ Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. ² Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. ³ Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl als Vorstandsmitglied gleichzeitig Mitglied einer Standortleitung i.S.d. § 16, so hat es unverzüglich, spätestens jedoch drei Monaten nach Beginn der Amtszeit als Vorstandsmitglied, sein Amt in der Standortleitung niederzulegen. ⁴ Näheres zum Verfahren im Vorfeld der Wahl regelt eine von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Wahlordnung.

- (3) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt vorzeitig niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. ² Eine Niederlegung zur Unzeit liegt insbesondere dann vor, wenn vorher oder in angemessener Zeit kein geeigneter Nachfolger gefunden werden kann und die Angelegenheiten des Ressorts keine angemessene Erledigung erfahren würden.
- (4) ¹ Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch den Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. ² Vor einer solchen Abberufung ist dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (z.B. E-Mail-Umlauf, Instant-Messenger) oder, wenn ein Vorstandsmitglied dem widerspricht, im Verfahren nach Absatz 2.
- (2) ¹ Der Vorstand kann in Sitzungen (auch fernmündlich) beschließen, die von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. ² Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. ³ Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. ⁴ Von der Frist kann aus wichtigem Grund abgewichen werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. ⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Aufsichtsrat

- (1) ¹ Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Delegiertenversammlung gewählt. ² Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt zwischen drei und fünf.
- (3) ¹ Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vorzeitig abberufen werden. ² Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, der mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. ³ Erfolgt die Abberufung aus wichtigem Grund, reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Für den Aufsichtsrat gelten im Übrigen § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 1 S. 2 bis 6, Abs. 2 sowie Abs. 3 und § 12 entsprechend.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrates wählt der Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied, soweit die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder die Mindestanzahl im Sinne des Abs. 2 unterschreitet.

- (6) ¹ In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. ² Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstands von Sitzungen ausschließen. ³ Er informiert den Vorstand über Inhalte und Ergebnisse seiner Sitzungen, soweit dies zweckdienlich erscheint.
- (7) Der Aufsichtsrat haftet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14. Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Arbeit des Vorstandes als allgemeines Kontrollgremium;
- b) Zustimmung zum Erlass der Standortordnungen durch den Vorstand;
- c) Ernennung eines Nachfolgers bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes im Sinne des § 11 Abs. 2 für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen;
- d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund im Sinne des § 11 Abs. 3;
- e) Zustimmung zu Vereinsausschlüssen im Sinne des § 7 Abs. 2;
- f) Zustimmung zur Abberufung von Mitgliedern der Standortleitung an einem Standort im Sinne des § 16 Abs. 3;
- g) Zustimmung zu Schließung eines Standortes.

§ 15. Standorte und Abteilungen

- (1) ¹ Der Verein unterhält Standorte und Abteilungen. ² Die Standorte (regionale Einheiten) und Abteilungen (sachliche Einheiten) sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des Vereins. ³ Die Vorschriften über die Standorte gelten für Abteilungen entsprechend.
- (2) ¹ Mitglieder können nur einem Standort zugeordnet sein. ² Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung bei der Aufnahme des Mitglieds.
- (3) ¹ Der Vorstand erlässt mit der Zustimmung des Aufsichtsrates eine Standortordnung für jeden Standort bzw. jede Abteilung, die die interne Organisation und die Abläufe am Standort regelt. ² Soweit die Standortordnung keine Regelung enthält, führt die Standortleitung den Standort innerhalb der Richtlinien des Vereins und der Weisungen des Vorstandes in einer mit dieser Satzung zu vereinbarende Weisen eigenverantwortlich und

selbstständig. ³ Die Standortordnung ist für die Mitglieder des jeweiligen Standorts verbindlich.

§ 15a. Standortgründung

- (1) Die Standortgründung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, die dem neuen Standort im Sinne von § 15 Abs. 2 der Satzung zugeordnet werden.
- (2) ¹ Auf den Vorstandsbeschluss folgt eine Standortversammlung an dem gegründeten Standort, die den ersten Standortleiter wählt (konstituierende Standortversammlung). ² Die konstituierende Standortversammlung wird durch den Vorstand einberufen. ³ Im Übrigen gelten die Regelungen in der Standortordnung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 der Satzung für die Einberufung und Beschlussfassung der Standortversammlung entsprechend.

§ 16. Standortleitung

- (1) ¹ Der Standort wird geleitet vom

- a) Standortleiter und
- b) stellvertretenden Standortleiter.

² Darüber hinaus sollen der Standortleitung Ressortleiter angehören.

- (2) ¹ Der Standortleiter wird von der Standortversammlung gewählt und abberufen. ² Der stellvertretende Standortleiter und die Ressortleiter werden vom Standortleiter ernannt und abberufen. ³ Die Abberufung der stellvertretenden Standortleiter und der Ressortleiter ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und erfolgt in Textform unter Angabe des wichtigen Grundes. ⁴ Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der stellvertretende Standortleiter oder der Ressortleiter seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Stellvertretung oder Ressortleitung nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, oder
- b) das Vertrauensverhältnis zwischen Standortleiter und stellvertretendem Standortleiter oder Ressortleiter nachhaltig gestört ist und die weitere Beschäftigung im Leitungsteam nicht mehr zumutbar ist.

⁵ Auf anstehende Wahlen sowie zu besetzende Positionen sind die Mitglieder rechtzeitig hinzuweisen, sodass sie ihr Interesse bekunden können.

- (3) ¹ Zusätzlich zur Möglichkeit der Abberufung eines Standortleiters durch die Standortversammlung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen

Standortleiter abberufen, wenn dieser seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Leitung des Standortes nicht im erforderlichen Umfang nachkommt oder er einer in Bezug auf Standortangelegenheiten erfolgten Weisung des Vorstandes zuwiderhandelt. ² Eine Abberufung nach Satz 1 kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Vorstand den Standortleiter zuvor wegen eines entsprechenden Verstoßes erfolglos gerügt hat.

- (4) Wird der Standortleiter abberufen, kann der Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer der restlichen Amtszeit des jeweiligen Standortleiters entweder ein Vereinsmitglied, das dem jeweiligen Standort zugeordnet ist, dazu bestimmen, die Aufgaben des Standortleiters kommissarisch wahrzunehmen, oder die Geschäfte selbst führen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für eine Abberufung eines anderen Mitglieds der Standortleitung entsprechend, wenn zuvor erfolglos eine Weisung an den Standortleiter mit dem Inhalt erteilt wurde, den Pflichtverstoß des jeweiligen Mitglieds der Standortleitung zu beseitigen.
- (6) Näheres regeln die Standortordnungen.
- (7) ¹ Der Standortleiter wird vom Vorstand für die Geschäfte der laufenden Verwaltung an seinem Standort zum besonderen Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB bestellt. ² Es kann eine weitere Person zum besonderen Vertreter bestellt werden, soweit dies zur Verwaltung des Standorts erforderlich ist.

§ 17. Standortleiterkonferenz

Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen eine fernmündliche Konferenz mit den Standortleitern (Standortleiterkonferenz) abzuhalten.

§ 18. Delegiertenversammlung

- (1) ¹ In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. ² Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer Delegierter durch Erklärung in Textform bevollmächtigt werden. ³ Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen; ein Delegierter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. ⁴ Die Bevollmächtigung muss dem Vorstand vor Beginn der Delegiertenversammlung zugehen.
- (2) ¹ Die Standorte ausschließlich der Abteilungen entsenden Delegierte zur Delegiertenversammlung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl (Standortmitglieder zuzüglich der am Standort ansässigen Abteilungsmglieder). ² Dabei entsendet jeder Standort Delegierte in der Anzahl entsprechend der folgenden Formel: $(\text{Mitgliederzahl Standort} / \text{Mitgliederzahl Verein}) \times 25 = \text{Delegiertenzahl}$. ³ Jeder Standort entsendet mindestens einen Delegierten (Grundmandat). ⁴ Es gelten die üblichen Rundungsregeln. ⁵ Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahl nach den Sätzen 2 und 3 ist die Mitgliederzahl

jedes Standorts sowie die Gesamtmitgliederzahl des Vereins jeweils zum 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres (Stichtag). ⁶ Der Vorstand stellt die Delegiertenzahl jedes Standorts auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum Stichtag fest und teilt das Ergebnis den Standortleitungen unverzüglich mit.

- (3) ¹ Die Delegierten werden in den Standorten für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ² Die Wahlen der Delegierten sollen vor Beginn des Geschäftsjahres für das anstehende Geschäftsjahr durchgeführt werden. ³ Die bisherigen Delegierten bleiben im Amt, bis die Neuwahlen der Delegierten abgeschlossen sind. ⁴ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten wählt der Standort für den Rest der Amtszeit einen neuen Delegierten. ⁵ Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Delegierter i.S.d. § 18, so hat es unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Amtszeit, sein Amt als Delegierter in Textform gegenüber seinem Standortleiter niederzulegen.
- (4) ¹ Die Vorstandsmitglieder haben, soweit sie nicht schon Delegierte nach Abs. 2 sind, ein Anwesenheits- und Antragsrecht auf der Delegiertenversammlung. ² Für Aufsichtsratsmitglieder gilt das Anwesenheitsrecht entsprechend.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit aus anderen Vorschriften dieser Satzung folgt:
- a) Wahl des Vorstands; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Aufwandsentschädigung des Vorstands;
 - b) Erlass einer Beitragsordnung;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Erlass von Beschlüssen im Sinne des § 10 I lit. c.
- (6) ¹ Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. ² Ihnen dürfen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich keine Vermögensvorteile zugewendet werden. ³ Aufwendungen (insbesondere Fahrt- und notwendige Übernachtungskosten) können in tatsächlicher Höhe erstattet werden.
- (7) ¹ Die Kasse des Vereins wird jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. ² Für die Kassenprüfer gilt § 11 Abs. 1 S. 6 entsprechend. ³ Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel dem Satzungszweck entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß

erfolgte. ⁴ Hierüber haben die Kassenprüfer der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. ⁵ Außerordentliche Rechnungsprüfer können jederzeit durch die Delegiertenversammlung eingesetzt werden. ⁶ Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

§ 19. Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal im Geschäftsjahr stattfinden. ² Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³ Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁴ Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁵ Mit der Ladung hat der Vorstand den Delegierten alle bereits vorliegenden Beschlussvorschläge und Anträge zuzuleiten; bei einer angekündigten Änderung oder Neufassung der Satzung ist der vorgesehene Wortlaut beizufügen. ⁶ Nach Absatz 4 eingereichte Anträge leitet der Vorstand den Delegierten mit ihrem Inhalt spätestens fünf Tage vor der Delegiertenversammlung zu, sofern die Anträge nicht schon zum Zeitpunkt der Ladung vorliegen.
- (2) ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in Präsenz statt. ² Davon abweichend kann eine Delegiertenversammlung auch als virtuelle oder hybride Versammlung stattfinden, sofern
 - a) dies aufgrund einer außergewöhnlichen Lage erforderlich ist, in welcher Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern, oder
 - b) der Vorstand dies im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher entscheidungsrelevanter Aspekte, wie etwa der voraussichtlichen Dauer der Versammlung, Beschlussgegenstände, Versammlungsort und sozialen Gesichtspunkten, für notwendig erachtet.

³ Die Entscheidung über die Durchführung der Delegiertenversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung trifft der Vorstand. ⁴ Die Verfahrensvorschriften gelten für virtuelle und hybride Versammlungen entsprechend. ⁵ Die Auswahl eines geeigneten Systems zur Durchführung der virtuellen oder hybriden Versammlung obliegt dem Vorstand.
- (3) ¹ Bei einer virtuellen sowie hybriden Delegiertenversammlung ist es erforderlich, dass sämtliche Teilnehmende gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel virtuell anwesend sind. ² Den virtuell anwesenden Teilnehmenden muss ferner ermöglicht werden, die Delegiertenversammlung wie bei einer physischen Teilnahme zu verfolgen. ³ Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an Diskussionen, das Stellen von Fragen und Anträge sowie die Beteiligung an Abstimmungen.

- (4) ¹ Jeder Delegierte kann bis spätestens eine Woche vor einer Delegiertenversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; ein Antrag, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, muss den vorgesehenen Wortlaut enthalten. ² Beschlussanträge, die eine Änderung des Vereinszwecks, Neufassung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder Wahlen betreffen, müssen in der Ladung bekannt gemacht sein.
- (5) ¹ Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können zur Beratung und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn ihr Gegenstand keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung duldet und die Versammlung die Zulassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. ² Beschlüsse, die eine Änderung oder Neufassung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder Wahlen betreffen, können nicht zum Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags gemacht werden. ³ Vor der Abstimmung über die Zulassung sind die Dringlichkeit und der Gegenstand des Antrags in der Versammlung so zu erläutern, dass eine sachgerechte Vorbereitung der Beschlussfassung möglich ist; das Erreichen der Mehrheit nach Satz 1 macht die Erläuterung nicht entbehrlich. ⁴ Einer Zulassung nach Satz 1 bedürfen nicht Anträge, die sich im Rahmen eines bereits in der Tagesordnung bezeichneten Punktes halten, sowie Anträge zur Geschäftsordnung. ⁵ Die Feststellung der Dringlichkeit und das Ergebnis der Abstimmung über die Zulassung sind in das Protokoll (§ 21 Abs. 7) aufzunehmen.

§ 20. Außerordentliche Delegiertenversammlung

¹ Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. ² Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

§ 21. Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter). ² Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ³ Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. ⁴ Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) ¹ Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ² Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Delegierten dies beantragt. ³ Bei Personalentscheidungen genügt der Antrag eines Delegierten.

- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder durch anwesende Delegierte ordnungsgemäß repräsentiert ist.
- (4) ¹ Wird vor Beginn der Delegiertenversammlung die Beschlussfähigkeit von einem Delegierten bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden Delegierten festzustellen. ² Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der Versammlungsleiter die Versammlung auf. ³ Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand anschließend verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. ⁴ Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) ¹ Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ² Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. ³ Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. ⁴ Die schriftliche Zustimmung der in der Delegiertenversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (6) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ² Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³ Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22. Mitglieder des Beirats

- (1) ¹ Den Mitgliedern des Beirats obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Rechtsberatung und der Fortbildung der Mitglieder. ² Sie sollen den Vorstand tatkräftig auch bei der Förderung der Vereinszwecke unterstützen. ³ Sie bieten, soweit erforderlich, regelmäßig Workshops oder sonstige Veranstaltungen an und leiten die Berater an. ⁴ Soweit es der Einzelfall erfordert, wirken sie bei der Beratung mit und stehen in diesem Fall auch für konkrete Anfragen zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen aus Juristen mit Befähigung zum Richteramt bestehen und nach Möglichkeit die juristischen Berufsfelder abdecken.

- (3) ¹ Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ² Aufwendungen können in tatsächlicher Höhe erstattet werden.

§ 23. Rechtsberatung

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt unentgeltlich und richtet sich nach den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Von Mandanten kann Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe verlangt werden.
- (3) Näheres bestimmt die Beratungsrichtlinie.

§ 24. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) ¹ Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt im Verhältnis der Mitgliederzahl an diejenigen juristischen Fakultäten der Universitäten, an denen die Mitglieder zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung immatrikuliert sind. ² Die juristischen Fakultäten der Universitäten haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 25. Übergangsregelungen

Die Delegiertenversammlung ermächtigt den Vorstand, die Satzung zu ändern, wenn und soweit das das Vereinsregister führende Gericht oder das Finanzamt, u. a. hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins, dies anregt oder verlangt.

Berlin, den 03.07.2026

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.